

06. Dezember 2000 AS/UK

Infobrief 41/00

Zinsberechnung; Änderung PAngV

Sachverhalt

Am 1.9.2000 sind die neuen Regelungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zum effektiven Jahreszins in Kraft getreten.

Diese Änderung ist insbesondere durch die EG-Richtlinie vom 16.02.1998 (98/7/EG) bedingt, mit der die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit geändert wird. Bislang war der Vergleich von Angeboten verschiedener Finanzinstituten aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden des effektiven Jahreszinses zwischen den Mitgliedstaaten nur eingeschränkt möglich.

Durch die Einführung einer einheitlichen Berechnungsmethode soll die Vergleichbarkeit von Finanzierungsangeboten nunmehr auch über Landesgrenzen hinweg verbessert werden.

Aus diesem Grund wird durch die Richtlinie EU-weit die sog. Association of International Bond Dealers (AIBD) – Methode zur Kalkulation des effektiven Jahreszinses eingeführt. In der neuen PAngV wird die bislang in Deutschland geltende 360-Tage-Methode durch die AIBD-Methode ersetzt.

Stellungnahme

Bisherige Regelung in Deutschland/360-Tage-Methode

Bisher lag der Berechnung des effektiven Jahreszinses in Deutschland gemäß § 4 PAngV eine fiktive jährliche Zinskapitalisierung zugrunde (§ 608 BGB) mit standardisierten Zeitabschnitten. Dabei wird der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen gemessen.

Das Modell der alten 360-Tage-Methode war eine von der Realität abweichende Zins- und Tilgungsfiktion, die wettbewerbsschädlich einen hohen unnötigen Aufwand erforderte und für die Anwendung des Rechts erhebliche Probleme bereitete. Die bisherige jährliche Kapitalisierung war historisch bedingt durch den hohen Rechenaufwand der Banken. Durch die Computerisierung der Bankgeschäfte ist dieser Grund heute weggefallen. Nach ihr tilgt der Kreditnehmer 12 Monate lang immer nur das Kapital und niemals Zinsen. Die Zinsen werden gesondert aufaddiert und dann am Ende des Jahres dem Kapital zugeschlagen. Während des Laufes eines Jahres werden also Zinsen aufsummiert ohne selbst verzinst zu werden. Statt dessen wird Kapital getilgt. Dadurch „spart“ der Kreditnehmer Zinsen. Im 13. und 14. Monat, in dem die Zinsschuld zur Kapitalschuld umgewandelt auf dem Konto steht, entstehen dafür Zinseszinsen. Da diese Zinseszinsen jedoch nur für kurze Zeit bestehen, während für die längere Laufzeit Zinseinsparungen eintreten, müssen bei sonst gleichem effektiven

Jahreszins in dieser Konstruktion weniger Zinsen als bei konstanter Zinstilgung gezahlt werden. Umgekehrt bedeutet dies, daß sich die gleiche Kostensumme in einem höheren effektiven Jahreszinssatz ausdrückt.

Die Vorgabe dieses Modells ging daher im offensichtlichen Widerspruch zu § 248 BGB davon aus, daß Zinseszinsen vereinbart worden sind. Außerdem widerspricht das Modell auch allen Varianten der Rechtsprechung über die Rückvergütung zu viel gezahlter Zinsanteile bzw. den Kreditbedarf bei Umschuldung sittenwidriger Vorkredite. Gleichwohl wurde die 360-Tage-Methode nicht nur im öffentlich-rechtlichen Bereich der PAngV verwendet, sondern bei allen Berechnungen des effektiven Jahreszinssatzes angewendet, ob nun nach § 4 II VKG bzw. § 1 a AbzG oder im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung für langfristige Kredite. Für all diese Zinsberechnungen sollte nunmehr die mathematisch genaue, neue Methode verwendet werden.

Neue Regelung/AIBD-Methode

Im Gegensatz zu dieser bisher üblichen 360-Tage-Methode berechnet die AIBD-Methode den Effektivzins auf Grundlage sofortiger Kapitalisierung.

Die für einen Tag angefallenen Zinsen werden – egal ob eine Zahlung erfolgt oder nicht – täglich kapitalisiert und am nächsten Tag wieder mitverzinst (sog. „exponentielle Verzinsung auch im unterjährlichen Bereich“ gem. § 6 der geänderten PAngV).

Jeder EG-Mitgliedstaat hat das Wahlrecht zwischen zwei Tagemethoden. Diese Methoden legen fest, wie der zeitliche Abstand zwischen zwei Darlehensauszahlungen oder zwischen der 1. Darlehensauszahlung, dem Zeitpunkt der ersten Tilgungszahlung oder ersten Zahlung von Kosten zu bemessen ist. Durch die geänderte PAngV wird in Deutschland die standardisierte 365-Tage-Methode angewendet. Dabei hat jeder Monat stets gleichmäßig 365/12 Tage = 30,42 Tage.

Zur Berechnung des Effektivzinses nach der AIBD-Methode verweist der neue § 6 II PAngV auf eine mathematische Formel mit detaillierter Erläuterung im neuen Anhang der PAngV.

Die neue Zinsberechnung existiert bereits in den IFF Programmen

Da das IFF stets die Auffassung vertreten hat, dass richtigerweise nur die mathematisch korrekte Zinsberechnungsformel verwendet werden sollte, ist in allen Programmen des IFF eine Berechnung mit dieser Formel vorgesehen. Sie erscheint dort als „EG-Methode“ etwa in Baufue und CALS und muß jeweils besonders gewählt werden. Außerdem muß man dort noch das „E“ für Echtzeit oder Kalenderjahr wählen, weil ja jetzt das Bankjahr auf 365 Tage festgelegt wurde.

FinanzCheck 2001 in Vorbereitung

Das IFF arbeitet zur Zeit an einem vollständig neuen Programm FinanzCheck, das BAUFUE, FOAB und CALS sowie das Modul Vorfälligkeit und das Excel Modul Altersrente ablösen wird. Das IFF wird dies mit eigenen Projektmitteln aus dem KMU-Bereich machen. Inwieweit verbraucherspezifische Funktionen einbezogen werden können, hängt davon ab, ob auch aus diesem Bereich eine finanzielle Beteiligung erfolgt.